

Ausschreibung Herrenspielbetrieb Spieljahr 2021/2022 – KfV Fußball Burgenland

0. Präambel

Für die Durchführung der Spiele des Herrenspielbetriebs im KfV Fußball Burgenland (KfV) in der Spielzeit 2021/2022 finden die gültigen Satzungen und Ordnungen des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt (FSA), den amtlichen Mitteilungen des FSA, die Anweisungen des Präsidiums, der Ausschüsse sowie deren Mitglieder, die Durchführungsbestimmungen und nachstehende Ausschreibung Anwendung.

1. Mannschaftsbeiträge

- 1.1 Gemäß § 17, Ziffer 1.2 der Finanzordnung des FSA erhebt der Kreisfachverband für jede gemeldete Mannschaft (Männerbereich) pro Saison einen Einzelbeitrag.
- 1.2 Für das Spieljahr 2021/22 betragen die Summen wie folgt:

| | | |
|---------------|------------------|----------------------|
| Kreisoberliga | 350 € | 150 € (Corona-Bonus) |
| Kreisliga | 250 € | 100 € (Corona-Bonus) |
| Kreisklasse | 150 € | 50 € (Corona-Bonus) |
- 1.3 Die Pauschale für Trikotwerbung in Höhe von 25,00 € zzgl. MwSt. ist gemäß §32 SpO FSA bis 20. August 2021 beim zuständigen Staffelleiter zu beantragen.
- 1.4 Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des KfV einzuzahlen.
- 1.5 Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

2. Meisterschaft / Auf- und Abstieg / Hinweise Ligabetrieb

Im Spieljahr 2021/2022 gibt es aufgrund der COVID-19-Pandemie in den einzelnen Spielklassen Besonderheiten bei der Staffelgröße. Demzufolge spielt die Kreisoberliga mit 10 Mannschaften (1 Staffel), die Kreisligen mit 25 Mannschaften (Staffel 1: 8 Mannschaften; Staffel 2: 8; Staffel 3: 9) und die Kreisklassen mit 28 Mannschaften (Staffel 1: 9 Mannschaften; Staffel 2: 9; Staffel 3: 10). Nach Abfrage der Vereine von Kreisoberliga bis zur Kreisklasse wird für alle Ligen, zusätzlich zu einer Hin- und Rückrunde eine dritte Zusatzrunde durchgeführt. In allen Staffeln wird der 10er-Schlüssel angewandt, um Vorspiele der ersten und zweiten Mannschaft im Kreis eindeutig planen zu können. Entsprechend werden pro Liga 27 Spieltage absolviert. Diese Regelung gilt zunächst nur für die Spielzeit 2021/2022.

Die Spielplanung des Kreisspielausschusses ist auf die Realisierung dieses Grundsatzes ausgerichtet, wobei Festlegungen bzw. Regelungen der Auf- und Abstiegskonstellation des NOFV und FSA Berücksichtigung finden müssen.

2.1 Kreisoberliga

- 2.1.1 Der Erstplatzierte der Kreisoberliga ist Kreismeister und steigt, sofern er aufstiegsberechtigt ist, automatisch in die Landesklasse auf.
- 2.1.2 Sollte der Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht verzichten, beziehungsweise ist er nicht aufstiegsberechtigt, kann der Zweitplatzierte der KOL das Aufstiegsrecht wahrnehmen.
- 2.1.3 Verzichtet auch der Zweite, trifft der KFV Spielausschuss eine Entscheidung.
- 2.1.4 Die Absteiger ergeben sich entsprechend der Tabelle unter 2.4.
- 2.1.5 Die Sollzahl der Kreisoberliga beträgt max. 14 Mannschaften. Ziel ist es, die Kreisoberliga in den nächsten zwei Spieljahren wieder auf diese Zahl aufzustocken.
- 2.1.6 Zieht eine Mannschaft im laufenden Spieljahr zurück, zählt sie als erster Absteiger.
- 2.1.7 Steigt eine höherklassige Mannschaft eines Vereines ab, muss deren unterklassige Mannschaft ebenfalls absteigen, wenn der höherklassige Absteiger direkt in dessen Spielklasse absteigt.
- 2.1.8 Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 13 Abs. 4 SpO, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai (24 Uhr –Eingang per DFBnet Postfach beim Vizepräsident Spiel- & Schiedsrichterwesen) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.
- 2.1.9 Als Kernspieltag wird für die Kreisoberliga der Sonntag festgesetzt. Die Anstoßzeit (14.00 oder 15.00 Uhr) entscheidet der jeweilige Heimverein und gibt dies zum Staffeltag bekannt.
- 2.1.10 Vereine, welche ein vorgezogenes Eröffnungsspiel der Kreisoberliga am Vorabend des 1. Spieltages bestreiten möchten (Freitagabendspiel), können dies bis zum Staffeltag der Männer beim Spielausschuss beantragen. Eine Zustimmung der Gastmannschaft ist Voraussetzung für eine Genehmigung.
- 2.1.11 Jede Mannschaft kann in der Saison 2021/22 maximal fünf Spieler in maximal drei Spielunterbrechungen (Wechselfenstern) im laufenden Spiel wechseln, wobei ein Wechsel in der Halbzeitpause dieses Wechselfenster-Kontingent nicht verringert.

2.2 Kreisliga

- 2.2.1 Nach Abschluss der Saison steigen die drei Kreisliga-Staffelsieger, sofern sie aufstiegsberechtigt sind, in die Kreisoberliga auf.
- 2.2.2 Sollte der Staffelsieger auf sein Aufstiegsrecht verzichten, beziehungsweise ist er nicht aufstiegsberechtigt, kann der Zweitplatzierte seiner Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

- 2.2.3 Verzichtet auch der Zweite, trifft der KFV Spielausschuss eine Entscheidung.
- 2.2.4 Die Absteiger ergeben sich entsprechend der Tabelle unter 2.4.
- 2.2.5 Zieht eine Mannschaft im laufenden Spieljahr zurück, zählt sie als erster Absteiger.
- 2.2.6 Für die Möglichkeit, dass in der Kreisoberliga zusätzliche Aufsteiger benötigt werden, ermitteln die zwei nach Punkt- und Torquotienten besten Zweitplatzierten der Kreisliga in einem Relegationsspiel auf neutralem Platz einen zusätzlichen Kreisoberligaaufsteiger (Vgl. 2.4 – Varianten 1,2)
- 2.2.7 Steigt eine höherklassige Mannschaft eines Vereines ab, muss deren unterklassige Mannschaft ebenfalls absteigen, wenn der höherklassige Absteiger direkt in dessen Spielklasse absteigt.
- 2.2.8 Meldet ein Verein seine Mannschaft(en) nicht fristgemäß gemäß § 13 Abs. 4 SpO, wird die Zulassung für die Spielklasse durch das Präsidium nicht erteilt, oder erklärt ein Verein aus einer der Spielklassen, der nicht auf einem Abstiegsplatz steht, fristgemäß den Rückzug der Mannschaft oder beantragt er die Versetzung in eine tiefere Spielklasse, wird der jeweils freiwerdende Platz durch Verringerung der Absteiger in der jeweiligen Staffel ausgeglichen. Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Spieljahres (24 Uhr – Eingang DFBnet-Postfach beim zuständigen Vizepräsidenten) gegenüber dem Verband schriftlich bekannt geben.
- 2.2.9 Die Einteilung der Kreisligen erfolgt nach geographischen Aspekten. In Ausnahmefällen entscheidet der Spielausschuss.
- 2.2.10 Als Kernspieltag wird für die Kreisliga der Samstag, 15.00 Uhr, festgesetzt. Sofern die II. Mannschaft der Kreisklasse an einem Samstag das Vorspiel der I. Mannschaft bestreiten möchte, versucht der KFV dies zu berücksichtigen. Die Beantragung hat in den Wünschen zur Mannschaftsmeldung zu erfolgen.
- 2.2.11 Jede Mannschaft kann in der Saison 2021/22 maximal fünf Spieler in maximal drei Spielunterbrechungen im laufenden Spiel (Wechselnfenstern) wechseln, wobei ein Wechsel in der Halbzeitpause dieses Wechselnfenster-Kontingent nicht verringert.

2.3 Kreisklasse

- 2.3.1 Für die Kreisklasse kann jeder Verein mehrere Mannschaften melden, die aber staffelmäßig getrennt werden. Nur die als erste Mannschaft benannte Vertretung ist aufstiegsberechtigt. Sie wird entsprechend der Spielordnung als höherklassige Mannschaft geführt und behandelt.
- 2.3.2 Nach Abschluss der Saison steigen der Erst- und Zweitplatzierte jeder Staffel (Aufstiegsberechtigung vorausgesetzt) jeder Staffel in die Kreisliga auf.
- 2.3.3 Sollte eine Mannschaft auf den Aufstieg verzichten oder ist nicht zum Aufstieg berechtigt, trifft der KFV Spielausschuss eine Entscheidung.
- 2.3.4 Für die Möglichkeit, dass in der Kreisliga zusätzliche Aufsteiger benötigt werden (bspw. bei Verzicht auf Aufstiegsrecht), ermitteln die tabellarisch nächstfolgenden (aufstiegsberechtigten) Mannschaften im Bedarfsfall am Wochenende nach Spieljahresende in einem Relegationsspiel (auf neutralem Platz) weitere KL-Aufsteiger. Zur Ermittlung der Teilnahme der zwei Vereine an diesem Relegationsspiel wird die

Quotientenregelung nach Punkten und Toren herangezogen, um eine Vergleichbarkeit zwischen den drei Staffeln herzustellen.

- 2.3.5 Die Einteilung der Kreisklassen erfolgt nach geographischen Aspekten. In Ausnahmefällen entscheidet der Spielausschuss.
- 2.3.6 Als Kernspieltag wird für die Kreisklasse der Samstag, 15.00 Uhr, festgesetzt. Sofern II. Mannschaften aus der Kreisklasse ein Vorspiel ihrer I. Herrenmannschaft am Sonntag in der Kreisoberliga bestreiten, kommt der KfV diesem Ansetzungswunsch auf Sonntag nach.
- 2.3.7 Jede Mannschaft kann maximal fünf Spieler pro Spiel in fünf Spielunterbrechungen im laufenden Spiel (Wechselenstern) wechseln, wobei ein Wechsel in der Halbzeitpause dieses Wechselenstern-Kontingent nicht verringert. Ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln ist möglich. Der jeweils erste Wechsel wird über den Spielbericht normal vorgenommen. Die weiteren Wechsel sind durch den Schiedsrichter bei „Besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.

2.4 Auf- und Abstiegsregelung

| Auf- und Abstiegsregelung Saison 2021 / 22 | | | |
|--|----------|----|-----|
| Kreisoberliga | Variante | | |
| | I | II | III |
| | | | |
| Anzahl Mannschaften zum Saisonstart | 10 | 10 | 10 |
| + Absteiger aus LK | 0 | 1 | 2 |
| - Aufsteiger zur LK | 1 | 1 | 1 |
| - Absteiger zur KL | 1 | 1 | 1 |
| + Aufsteiger aus KL | 4* | 4* | 3 |
| = Anzahl Mannschaften zur Folgesaison | 12 | 13 | 13 |

* Relegation gemäß 2.2.6

| Auf- und Abstiegsregelung Saison 2021 / 22 | | | |
|--|----------|----|-----|
| Kreislīga | Variante | | |
| | I | II | III |
| | | | |
| Anzahl Mannschaften zum Saisonstart | 25 | 25 | 25 |
| + Absteiger aus KOL | 1 | 1 | 1 |
| - Aufsteiger zur KOL | 4* | 4* | 3 |
| - Absteiger zur KKL | 3 | 3 | 3 |
| + Aufsteiger aus KKL | 6 | 6 | 6 |
| = Anzahl Mannschaften zur Folgesaison | 25 | 25 | 26 |

* Relegation gemäß 2.2.6

Wird die Saison aufgrund höherer Gewalt vorzeitig abgebrochen und dadurch die 3. Wertungsstufe nicht erreicht, steigt ausschließlich der jeweils Erstplatzierte gemäß den Regelungen in 2.4.1 auf (bei Nichterreichen der 1. Wertungsstufe gibt es keine Auf- und Absteiger). Nur bei Erreichen der 3. Wertungsstufe kann ein mögliches Relegationsspiel gemäß 2.2.6 stattfinden.

2.5 Sonderregelungen für die Spielzeit 2021/2022 (Wertungsstufen)

Muss das Spieljahr aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist eine Wertung der Saison nur vorzunehmen, wenn in allen Staffeln von Kreisoberliga über die Kreisliga bis hin zur Kreisklasse, folgende Wertungsstufen erreicht wurden:

- **1. Wertungsstufe:** Abschluss der kompletten Hinrunde aller Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV Fußball Burgenland.
- Nach Beendigung der Hinrunde erfolgt eine Wertung nach Quotientenregel, sofern mindestens 50% der Rückrundenspiele jeder Mannschaft in allen Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV Fußball Burgenland absolviert sind. Sind weniger als die Hälfte der Rückrundenspiele ausgetragen, wird die Hinrundentabelle als Wertungsmaßstab herangezogen.
- **2. Wertungsstufe:** Abschluss der kompletten Rückrunde aller Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV Fußball Burgenland.
- Nach Beendigung der Rückrunde erfolgt eine Wertung nach Quotientenregel, sofern mindestens 50% der Spiele der Zusatzrunde jeder Mannschaft in allen Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV Fußball Burgenland absolviert sind. Sind weniger als die Hälfte der Partien der Zusatzrunde ausgetragen, wird die Rückrundentabelle als Wertungsmaßstab herangezogen.
- **3. Wertungsstufe:** Abschluss der kompletten Zusatzrunde aller Staffeln im Herrenspielbetrieb des KfV Fußball Burgenland.

Sollte die 1. Wertungsstufe nicht erreicht werden, wird die Saison ohne Auf- und Absteiger abgebrochen. Alle Mannschaften behalten ihr Spielrecht für die folgende Spielzeit in der jeweiligen Klasse. Ein freiwilliger Rückzug sowie die Bildung neuer Spielgemeinschaften sind dennoch möglich.

Meisterschaftsspiele werden nach Punkten, entsprechend § 14, Ziffer 1 a, b) der Spielordnung des FSA gewertet. Es ist für jede Staffel eine Tabelle zu führen, die am Ende des Spieljahres bekannt zu geben ist und die Grundlage für den Auf- und Abstieg bildet. Sieger (Meister) in ihrer Staffel ist die Mannschaft, die die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Sollte eine Wertung nach Quotientenregel erfolgen müssen, werden die erreichten Punkte einer Mannschaft zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt.

Ist der Punktequotient gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- a) die Tordifferenz nach Quotient (Tore : Spiele // Gegentore : Spiele)
- b) größere Anzahl der erzielten Tore nach Quotienten
- c) die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- d) führt die Anwendung von a), b) und c) immer noch zu keiner differenzierten Platzierung,
- e) trifft der KfV eine Entscheidung.

Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte bzw. den niedrigsten Punktequotienten erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KfV nicht zu beeinflussen sind, höherer Gewalt entsprechen und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist das Präsidium gemeinsam mit dem Spelausschuss des KfV berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

3. Spieldurchführung und –wertung

3.1 Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regelt die Spielordnung des FSA, § 13 ff.

3.2 Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist. Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 30, SpO des FSA.

3.3 Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter bzw. Vertreter) ist grundsätzlich berechtigt, Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände abzusetzen (§ 30, Ziff. 6, SpO FSA).

3.4 Macht sich eine kurzfristige Spielabsage wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer notwendig, ist wie folgt zu verfahren:

- Durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter telefonisch über die Vorortssituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.
- Nur der Staffelleiter und der Schiedsrichteransetzer sind berechtigt, den angesetzten Schiedsrichter von diesem Spiel abzusetzen.
- Der Staffelleiter stimmt gemeinsam mit dem platzbauenden Verein die weitere Vorgehensweise ab.
- Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 30 SpO des FSA erwachsenen Verpflichtungen, der spielleitenden Stelle innerhalb von 4 Tagen schriftlich nachzuweisen.

3.5 Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18, Ziff. 1+2 SpO FSA Beachtung finden.

3.6 Heimspielwünsche, außer am Freitag, bedürfen nicht der Zustimmung der Gastmannschaft. Aus Verbandsinteresse können Spiele aller Herrenspielklassen des FSA von der spielleitenden Stelle (zuständiger Staffelleiter) auf im Rahmenterminplan genannte Nachholspieltage verlegt werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

3.7 Wenn die Vorschriften der entsprechenden Ämter einen Corona-Test für Spieler, Offizielle und andere am Spiel Beteiligte vorsehen, dann ist grundsätzlich die Heimmannschaft für die Bereitstellung der Tests für ihre Mannschaft und das Schiedsrichterteam verantwortlich. Die

Gastmannschaft ist für ihre Mannschaft zuständig. Zuschauer sind ausschließlich selbst für ihre Testung verantwortlich.

Verweigert eine Mannschaft bzw. einzelne Spieler einen Corona-Test vor Spielbeginn, so sind diese nicht am Spiel teilnahmeberechtigt. Sollte die Mannschaft dadurch nicht spielfähig werden, wird das Spiel zur Wertung dem Sportgericht übergeben.

3.8 Passkontrolle des digitalen Spielerpasses

Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste mit einem Foto des Spielers aufgeführt sind, wenn in den Spielklassen auf KFV-Ebene der ESB zum Einsatz kommt. Diese Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor nach Aufforderung durch den zuständigen Staffelleiter elektronisch im DFBnet zu erstellen. Der vom Staffelleiter festgelegte Erstellungstermin gilt als verbindlich. Nach dem vorgegebenen Termin (Vgl. Punkt 17 Mannschaftsmeldelisten) wird diese Spielberechtigungsliste durch den Staffelleiter fixiert und somit bestätigt. Nachträge, Veränderungen sowie Nachmeldungen sind dann nur noch durch den Staffelleiter möglich. Diese Änderungswünsche sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel (Freitag bis 18:00 Uhr - bei Wochentagspielen am Vortag des Spieltermins bis 18:00 Uhr) schriftlich über das E-Postfach des FSA anzuzeigen. Nach vorgenommener Prüfung erfolgt die entsprechende Änderung auf der Spielberechtigungsliste, die somit wieder als bestätigt gilt.

Ein Mannschaftenverantwortlicher jeder am Spiel beteiligten Mannschaften hat den ESB bis spätestens dreißig Minuten vor Spielbeginn auszufertigen. Nach der gegenseitigen Spielrechtsprüfung, die anhand der ausgedruckten (farbig) Spielberechtigungsliste mit Foto durchgeführt wird, ist dem Schiedsrichter durch den Heimverein ein ausgedrucktes Exemplar mit den zum Einsatz kommenden Spielern sowie Auswechselspielern zu überreichen.

Ist die Nutzung des ESB gleich aus welchem Grund nicht möglich, so ist der Spielbericht in Schriftform mit dem Ersatzspielrecht zu erstellen. Die Spielberechtigungen der Mannschaft werden dann über den Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto nachgewiesen. Die aktuell bestätigte Spielberechtigungsliste mit Foto muss im Vorfeld des Spiels von einem Mannschaftenverantwortlichen im DFBnet über die Spielberechtigungsliste nach Auswahl der Mannschaft unter dem Punkt „Drucken mit Foto“ farbig ausgedruckt und zum Spiel mitgeführt werden, um die Spielberechtigung jederzeit nachweisen zu können (SpO FSA § 4).

4. Plätze und Bespielbarkeit

4.1 Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 29 SpO des FSA entsprechen und vom zuständigen KFV abgenommen sein. Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Natur- oder Kunstrasenplätzen, die vom FSA / KFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen. Eine Platzabnahme erfolgt durch die zuständige Platzkommission des KFV und hat anschließend 4 Jahre Gültigkeit. Bauliche Veränderungen sind vom platzbauenden Verein bzw. dem Sportstättenbetreiber zu melden und ggf. abzunehmen.

4.2 Sind der gemeldete Haupt- und Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden. Kunstrasen- und Hartplätze, die vom FSA / KFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze genutzt werden.

4.3 Kommt eine mögliche Spieldurchführung auf Kunstrasen in Betracht, sind der Spielpartner und der Schiedsrichter hierüber rechtzeitig und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dies kann auch

über eine grundsätzliche schriftliche Mitteilung durch den Verein für die gesamte Saison oder durch den Staffelleiter über das DFBnet-Postfach erfolgen.

5. Spielverlegungen

- 5.1 Die vom Spiel- sowie Jugendausschuss erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung durch das Präsidium, den Vereinen zum frühesten möglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres bekannt zu geben. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. § 19 (1) der SpO des FSA zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen bzw. den Abenden vor Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüsse oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.
- 5.2 Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Im Kreis gilt: Die Kreisoberliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen der Kreisliga. Pflichtspiele der Kreisliga haben Vorrang vor Spielen der Kreisklasse. Spiele der Kreisklasse haben Vorrang vor Spielen im Juniorenbereich auf Kreisebene.
- 5.3 Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse zur Einordnung von Nachholspielen aufgrund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind mindestens sieben Tage vor Spiel über das DFBnet-Tool zur Spielverlegung zu stellen. Voraussetzung für die Bearbeitung ist eine Zustimmung beider am Spiel beteiligten Vereine. Kommt keine Einigung zustande, bleibt es beim ursprünglichen Ansetzungstermin. Die Gebühr für eine Verlegung beträgt gemäß Finanzordnung 30,00 (dreißig) €. Eine Rechnungslegung der Gebühr erfolgt zusammengefasst nach Abschluss des Spieljahres.
- 5.4 Die letzten zwei Spieltage zum Saisonende sind von den vorgenannten Regelungen ausgeschlossen, d. h. sie werden zur gleichen Zeit und am gleichen Tag ausgetragen. Spielverlegungen werden nur in Ausnahmefällen genehmigt, wenn die betreffenden Partien nicht mehr mit Auf- bzw. Abstiegsentscheidungen kollidieren.
- 5.5 Alle Nachholspiele sind vor dem vorletzten Spieltag durchzuführen, wenn nötig sind sie auch an Wochentagen anzusetzen. Fällt ein Spiel am vorletzten Spieltag aus, wird es sofort am darauffolgenden Mittwoch angesetzt.
- 5.6 Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art die mit dem Spiel zusammenhängen verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

5.7 Sonderregelungen für die Spielzeit 2021/2022

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die

Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen mindestens 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

6. Pokalspiele

- 6.1 Am Burgenlandpokal des KfV Fußball Burgenland nehmen alle ersten Männermannschaften (auch Spielgemeinschaften, die ausschließlich aus ersten Männermannschaften bestehen) der Landesklasse, Kreisoberliga, der Kreisligen und der Kreisklassen sowie Reservemannschaften der Landesklasse und Kreisoberliga teil. Die Durchführung der Pokalrunden und ihre Wertung regelt der Paragraf 14 Ziffer 4a bis 4e der SpO FSA. Für den Pokalwettbewerb gibt es eine eigene Ausschreibung (*siehe Ausschreibung KfV Burgenland- und -reservepokal*) mit den entsprechenden Terminen.
- 6.2 Zur Saison 2021/22 erfolgt die Wiedereinführung des Reservepokals (*Vgl. siehe Ausschreibung KfV Burgenland- und -reservepokal*). Hieran können alle Mannschaften der Kreisliga und Kreisklasse teilnehmen, welche nach 6.1 kein Startrecht im Burgenlandpokal besitzen. Die Teilnahme ist freiwillig.
- 6.3 Pokalspiele gelten als Wettbewerbsspiele gemäß § 5 SpO FSA. Entsprechend definiert sich der Einsatz von Spielern höherklassiger Mannschaften.

7. Elektronischer Spielberichtsbogen (Kreisoberliga / Kreisliga / Kreisklasse + Pokalwettbewerbe)

- 7.1 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes für die Kreisoberliga, Kreisliga und Kreisklasse der Männer sowie im Kreispokal der Männer + Frauen gilt als verbindlich. Die Verfahrensweise zu den Spielberichten und Spielerpässen regelt § 15 der SpO des FSA. Die Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig vor

Spielbeginn (spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn) auszufertigen. Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern auf dem Spielbericht einzutragen. Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt. Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.

HINWEIS: Wechselregelung pro Liga beachten

- 7.2 Der Ausdruck der elektronischen Spielerliste (elektronischer Spielerpass) ist von jeder Mannschaft mitzuführen und auf Antrag des Gegners vorzuzeigen. Diese Kontrolle ist vom Schiedsrichter zu überwachen.
- 7.3 Nach dem Spiel (ca. 20 Minuten) trägt der Schiedsrichter im Beisein der Mannschaftenverantwortlichen die Ein- und Auswechslung mit Zeitangabe sowie die Torschützen auf dem Spielbericht ein. Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler während des Spieles. Der Schiedsrichter hat von den Mannschaftenverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Von diesen Gründen nehmen die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine durch Bestätigung Kenntnis.
- 7.4 Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Betragen, Nichteinhaltung von Ordnungen o.ä.) zu berichten. Bedient er sich dazu eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen. Bestehen Vereine auf weitere Eintragungen im Zusammenhang mit der Spieldurchführung auf dem Spielbericht, so ist nur der Schiedsrichter berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen. Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftenverantwortlichen der Vereine durch Bestätigung des Berichtes Kenntnis zu nehmen. Der Zusatzbericht muss bis 10:00 Uhr dem Spiel übernächst folgenden Tag beim Staffelleiter eingegangen sein (Upload DFBnet).

8. Spielberichte und Ergebnismeldung

- 8.1 Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB. Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, erfolgt zusätzlich die Ergebnismeldung an DFBnet. Sollte die Spielberichtsmeldung mittels ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich sein, ist das ESB-Ersatzformular zu nutzen. Der Schiedsrichter ist anschließend verantwortlich, dass dieses im Original innerhalb von drei Tagen an den zuständigen Staffelleiter versandt wird. Dem Schiedsrichter ist hierzu ein Freiumschlag zu übergeben.
- 8.2 Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenso zu melden!
- 8.3 Über die allen Vereinen zugänglichen Zugangsdaten ist die Heimmannschaft verpflichtet, unverzüglich das Endergebnis ihrer Mannschaft bzw. Mannschaften selbstständig in das DFB-Net einzupflegen. Die Ergebnismeldung muss am Spieltag bis 18.00 Uhr, bei Spielen unter der Woche oder späteren Anstoßzeiten bis eine Stunde nach Abpfiff, erfolgen. Für ein nicht gemeldetes bzw. nicht zeitnah gemeldetes Ergebnis wird ein Betrag von 10,00 € erhoben.

9. Wertung von gelben und gelb/roten Karten

9.1 Die Wertung gelber und gelb/roter Karten ist im § 16a der SpO des FSA beschrieben.

Handhabung / Auslegung:

Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt Klassen gebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt. „SuperCup“ und „Kreis-/Reservepokal“ gelten als unterschiedliche Wettbewerbe. Ausschließlich eine „Rote Karte“ ist hierbei wettbewerbsübergreifend.

9.2 Einen Spieler, den der jeweilige Schiedsrichter in fünf Meisterschafts- und Entscheidungsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauffolgende Meisterschafts- und Entscheidungsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Die Spielsperre gilt darüber hinaus auch für alle anderen Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch für 10 Tage. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Die Sperrstrafe für das darauffolgende Meisterschafts-, Qualifikations- und Entscheidungsspiel der Spielklasse, in welcher der Spieler die fünfte gelbe Karte erhalten hat, bleibt bestehen.

9.3 Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts-, Wettbewerbs- und Entscheidungsspiel seine 5. gelbe Karte und im gleichen Spiel die gelb-rote Karte, so ist für die *Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß für gelb-rot anzuwenden*. Dies bedeutet generell, dass bei einem Feldverweis auf Dauer (rot) und einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht gilt und nicht registriert wird.

9.4 Analoge Handhabungen/Auslegungen gelten für die Durchführung von FSA - und Kreispokalspielen.

9.5 Die Sperren für Trainer und Teamoffizielle regelt der § 16 ff SpO FSA. Eine Sperre tritt hierbei nach 4 gelben Karten ein.

10. FAIRPLAY-Wettbewerb

10.1 In allen Spielklassen auf Kreisebene der Männer ermittelt der KfV die Fairplaysieger. Als Gewinner wird die Mannschaft geehrt, die am Saisonende die wenigsten Punkte für Strafen bekam. Sollte eine Wertungsstufe gemäß 2.4.1 nicht erreicht und die Saison nach Punktequotienten gewertet werden, wird zur Ermittlung der Fairplay-Wertung die vorhergehende Wertungsstufe herangezogen. Alle darüber hinaus gespielten Partien werden nicht mit in die Berechnung einfließen.

10.2 Wertungsmodus: Für jede gelbe Karte werden 2 Punkte angerechnet. Für jede gelb-rote Karte werden 5 Punkte angerechnet, bei jeder roten Karte werden 10 Punkte zu Grunde gelegt, die mit der Anzahl der Spielsperre, die der betreffende Spieler entsprechend der Schwere seines Vergehens ausgesprochen bekommt, multipliziert werden. Der daraus resultierende Gesamtwert geht in die Fairplaywertung ein.

10.3 Bei jedem Vergehen, dass eine Sportgerichtsverhandlung zur Folge hat (Nichtantritt, Spielabbruch, Einsatz eines nichtspielberechtigten Spielers, etc.), werden dem verurteilten Verein 100 Punkte in der Fairplaywertung angerechnet.

10.4 Die Auszeichnung erfolgt in Absprache mit der Sparkasse Burgenlandkreis zum ersten Heimspiel der neuen Saison.

10.5 Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter-Team vollzogen (entfällt aufgrund der Covid-19-Pandemie bis auf Widerruf).

11. Feldverweise und Rechtsprechung

- 11.1 § 16 der SpO und § 28 RuVO des FSA beschreiben die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer. Grundsätzlich gilt bei einem Feldverweis auf Dauer, dass der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Sportgerichtes oder der spielleitenden Stelle für jeglichen Spielbetrieb gesperrt ist.
- 11.2 Bei Feldverweisen der Kreisoberliga, Kreisligen, Kreisklassen und KFV-Pokalspielen erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Sportgericht des KFV mit Eingang des Spielberichtes und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle. Die Mitglieder erhalten hierzu keine gesonderte Mitteilung vom Gericht.
- 11.3 Die Mitglieder und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler sollten binnen einer Frist von drei Tagen eine schriftliche Stellungnahme per DFBnet-Postfach an das zuständige Sportgericht abgeben. Ein Versenden des SR-Sonderberichtes ist nicht von Nöten. Die Vereine sollen aus ihrer Sicht Stellung nehmen und sich nicht auf den SR-Sonderbericht beziehen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen.

12. Schiedsrichter

- 12.1 Jeder Verein muss für das Spieljahr unter Berücksichtigung des § 13a der Spielordnung die erforderliche Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter, d.h. die dem Ansetzer am Spieltag zur Verfügung stehen müssen, an den Schiri-Obmann des Kreises zu melden. Vom Schiedsrichterausschuss KFV werden die Meldebogen rechtzeitig an die Vereine ausgegeben. Bei einem Vereinswechsel des Schiedsrichters muss der Meldebogen „Vereinswechsel für Schiedsrichter“ beigefügt werden. Ohne diesen ordentlich und vollständig ausgefüllten Meldebogen wird ein Vereinswechsel des Schiedsrichters von Seiten des Schiedsrichterausschusses nicht geprüft. Die Schiedsrichtermeldung durch die Vereine muss bis zum Meldetermin 30.06. des laufenden Spieljahres erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres noch Mitglied in seinem alten Verein. Nach dem Meldetermin 30.06. wird ein Vereinswechsel von Schiedsrichtern durch den Schiedsrichter-Ausschuss anerkannt, wenn ein Schiedsrichter sich bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres bei seinem alten Verein ordentlich abmeldet und bei seinem neuen Verein ordentlich anmeldet. Wechselt ein Schiedsrichter nach dem 30.06. den Verein, wird er für den aufnehmenden Verein erst im darauffolgenden Spieljahr als Schiedsrichter anerkannt. Der Schiedsrichter zählt zum Soll des alten Vereins für das laufende Spieljahr und nicht für den neuen Verein. Bei Nichteinhaltung dieses Termins wird eine Geldstrafe in Höhe von 30,00 € gegen den Verein ausgesprochen. Grundlage bildet RuVO des FSA § 42a Verwaltungsstrafen Punkt 3. In Ausnahmefällen ist der Schiedsrichterausschuss berechtigt, von genanntem Datum abzuweichen und andere Festlegungen zu treffen.
- 12.2 Schiedsrichterkollektive werden vom Schiedsrichterausschuss bei den Männern für die Kreisoberliga und den Kreispokal angesetzt. Sofern genügend Schiedsrichter verfügbar sind, wird in den Kreisligen ebenfalls ein Kollektiv angesetzt. In der Kreisklasse sowie beim Nachwuchs auf Landesebene und im Kreis (ab C-Jugend) wird ein Schiedsrichter angesetzt. Insofern noch freie Schiedsrichter an den jeweiligen Spieltagen zur Verfügung stehen, behält sich der KFV das Recht vor, auch in diesen Spielklassen Schiedsrichterkollektive anzusetzen. Neu ausgebildete Schiedsrichter werden nach abgeschlossener Prüfung sofort als Schiedsrichter-Assistenten in Schiedsrichterkollektiven in der Kreisliga und Kreisklasse angesetzt.

- 12.3 Im Kleinfeld-Nachwuchsbereich, D-, E- und F-Junioren stellt der gastgebende Verein einen geprüften Schiedsrichter aus seinem Verein. Stellt der gastgebende Verein keinen geprüften Schiedsrichter, so hat ein geprüfter Schiedsrichter des Gastes das Vorrecht dieses Spiel zu leiten. Beim Nachwuchs gilt (siehe § 13 Ziffer 7 der Jugendordnung): Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, so müssen sich die Spielpartner auf einen nicht geprüften Schiedsrichter einigen, wobei dem Angebot des gastgebenden Vereins Vorrang zukommt. Sollte es wegen Nichteinigung zum Spielausfall kommen, wird das Match für beide Teams wegen Nichtantritt als verloren gewertet. Analoges gilt für die Spiele, in denen Schiedsrichter angesetzt werden (Kreisoberliga, Kreislīga, Kreisklasse, B-Jugend Kreislīga, C-Jugend Kreislīga), falls der jeweilige Schiedsrichter oder das Kollektiv nicht zum Spiel antreten.
- 12.4 Ein angesetzter Schieds-/Linienrichter hat Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung für höherklassige Spiele bzw. mit Beteiligung höherklassiger Mannschaften regelt in der Finanzordnung des FSA die Spesenordnung für Schiedsrichter. Die Entschädigung auf Kreisebene regelt die Spesenordnung des KfV Burgenland. Die genannten Kosten sind vom Gastgeber in der Schiri-Kabine auszus zahlen.
- 12.5 Gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung des FSA ist jeder Schiedsrichter zur Weiterbildung verpflichtet. Weiterbildungsschulungen und Leistungstest sind Pflichtveranstaltungen für alle Schiedsrichter im KfV Fußball Burgenland. Die Teilnahme und das Abschneiden an den Leistungs- und Hausregeltests sind u.a. Kriterien für die Einstufung der Schiedsrichter. Termine und Orte der Weiterbildungsveranstaltungen und Leistungstest in den Schiedsrichtergruppen werden rechtzeitig auf der Homepage des KfV Fußball Burgenland bekannt gegeben. Die Verantwortlichen der Vereine werden über die DFB-Postfächer ebenfalls über diese Termine rechtzeitig informiert. Es werden mehrere Termine festgelegt. Somit wird jedem Schiedsrichter die Möglichkeit gegeben, an einem Termin seiner Wahl teilzunehmen.
- 12.6 Bei terminlicher Verhinderung besteht die Pflicht, sich ordnungsgemäß und persönlich bei seinem Schiedsrichteransetzer bzw. Obmann abzumelden. Bei Nichteinhaltung dieser Meldung wird eine Geldstrafe in Höhe von 30,00 € gegen den Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereins ausgesprochen. Grundlage dazu bildet § 42.3 RuVO. Es besteht die Möglichkeit an den Lehrabenden in den anderen Schiedsrichtergruppen teilzunehmen.
- 12.7 Alle Schiedsrichter erhalten ihre Ansetzungen nur noch über ihre E-Mail-Adressen bzw. das DFBnet. Jeder Schiedsrichter ist persönlich für die Pflege seiner Daten im DFBnet verantwortlich. Da sich die Ansetzungen immer kurzfristig ändern können, sind die Postfächer ständig zu kontrollieren. Jede Ansetzung, die ein Schiedsrichter erhält, ist bis Donnerstag 20.00 Uhr zu bestätigen. Liegt keine Bestätigung vor, kann der Schiedsrichter von diesem Spiel durch seinen Ansetzer zurückgezogen werden. Reist der Schiedsrichter trotzdem an, hat er keinen Anspruch auf die Spielleitung bzw. Entschädigung. Kurzfristige Änderungen der Ansetzungen können auch telefonisch erfolgen.
- 12.8 In allen Spielklassen unter Obhut des KfV Fußball Burgenland (von der Kreisoberliga bis zur C-Jugend), welche mit Schiedsrichtern offiziell angesetzt sind, wird über die gesamte Saison ein Schiedsrichter-Pool aus allen anfallenden Kosten ermittelt. Vereine, welche nach der Spielzeit unter dem Durchschnittswert liegen, haben nach Rechnungsstellung eine Nachzahlung vorzunehmen. Vereine, welche über dem Mittelwert angesiedelt sind, erhalten die Differenz als Vergütung. Sollte eine Wertungsstufe gemäß 2.4.1 nicht erreicht und die Saison nach Punktequotienten gewertet werden, wird zur Ermittlung des Schiedsrichter-Pools die vorhergehende Wertungsstufe herangezogen. Alle darüber hinaus gespielten Partien werden nicht mit in die Berechnung einfließen.

13. Freundschaftsspiele

- 13.1 Alle Vereine müssen Freundschafts- und Testspiele sowie Turniere rechtzeitig schriftlich vor der Austragung bei der spielleitenden Stelle anmelden. Spiele gegen ausländische Mannschaften müssen beim FSA beantragt werden. Dabei gilt für alle Begegnungen, dass Pflichtspiele Vorrang genießen.
- 13.2 Zu diesen Begegnungen haben die gastgebenden Vereine beim zuständigen Ansetzer Schiedsrichter anzufordern. Dies gilt auch für Hallenturniere. Die Vereine haben die Möglichkeit, einen eigenen, geprüften Schiedsrichter für das Spiel zu stellen. Ob dieser beauftragt wird, das Spiel zu leiten, entscheidet der Schiedsrichterausschuss. Diese Spiele, Turniere und Wettkämpfe fallen nicht unter den Schiedsrichter-Pool.
- 13.3 Werden von den Vereinen zu diesen Begegnungen keine Schiedsrichter angefordert, wird dem Verein eine Geldstrafe in Höhe von 10,00 € ausgesprochen. Gemäß RuVO des FSA § 42.1 Verwaltungsstrafen j) Verwaltungsstrafen im Männer- und Frauenbereich, sowie Jugendbereich gemäß § 4a Strafbefugnisse von Verwaltungsorganen Punkt 2.

14. Jugendbereich

Für den Bereich des Kinder- und Jugendsports erfolgt im KFV Fußball Burgenland eine gesonderte Ausschreibung.

15. Trikotwerbung

- 15.1 Das Tragen von Trikotwerbung ist gestattet unter Berücksichtigung der allgemeinen verbindlichen Vorschriften über Beschaffenheit + Ausgestaltung der Spielkleidung gemäß § 32 der FSA-Spielordnung sowie 1.2 dieser Ausschreibung.
- 15.2 Die Anbringung der Werbung ist genehmigungspflichtig und darf nur für die Dauer eines Spieljahres (01.07. bis 30.06.) erteilt werden. Dies gilt auch im Nachwuchsbereich.

16. Spielgemeinschaften

Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft und eine Zulassungsrichtlinie werden durch den KFV jährlich neu angepasst und per DFB-Postfach bzw. KFV-Homepage veröffentlicht (Vgl. Zulassungsrichtlinie für Spielgemeinschaften).

17. Mannschaftsmeldelisten

- 17.1 Jeder Verein erstellt seine Mannschaftsmeldeliste (für jede Spielklasse und Mannschaft getrennt) eigenständig im DFBnet. Am Donnerstag, 20.00 Uhr, vor dem ersten Pflichtspiel werden die Spielerlisten vom jeweiligen Staffelleiter fixiert (sprich gesperrt).
- 17.2 Spielernachmeldungen können nur durch den Staffelleiter vorgenommen werden. Bis spätestens Donnerstag, 20.00 Uhr, muss eine Nachmeldung per E-Mail (DFBnet-Postfach) vorliegen, damit diese durch den zuständigen Staffelleiter eingepflegt wird (bei Spielen unter der Woche 24 h vor Anstoß).
- 17.3 Spieler, die nicht auf der Spielberechtigungsliste stehen, dürfen nicht zum Einsatz kommen bzw. zieht ein Einsatz sportrechtliche Konsequenzen nach sich.
- 17.4 Es sind nur noch Spieler mit digitalem Spielerpass spielberechtigt, sprich es muss entsprechend der Vorgaben des FSA ein digitalisiertes Foto im DFBnet für jeden Spieler hinterlegt sein. Zuwiderhandlungen regelt die RuVO und die SpO des FSA.

18. Anschriftenverzeichnis (Vereinsmeldebogen)

18.1 Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich dem KFV über das DFBnet Postfach zu melden und durch den Verein im Vereinsmeldebogen zu korrigieren. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis im DFBnet maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

18.2 Das E-Postfach-System des FSA (Elektronische Postfächer) zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt. Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein E-Postfach. Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich. Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren
- Informationen zum laufenden Spielbetrieb

19. Ordnung und Sicherheit

19.1 Die Vereine haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen bzw. auf diese hinzuwirken, welche geeignet und erforderlich sind, die Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Pflichtspielen auf der von ihnen genutzten Anlage zu gewährleisten. Grundlage hierfür ist der § 24 der SpO und die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste.

19.2 Besitzt ein Verein kein eigenes Recht, also keine Befugnisse, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen bzw. durchzuführen, hat er nachweislich bei den zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts auf die Realisierung der Sicherheitsmaßnahmen hinzuwirken. Insbesondere ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst sowie geeignete, verstärkte Kontrollen an den Eingängen zu sorgen, so dass keine Pyrotechnik und vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden können.

19.3 Wenn notwendig, ist zudem für Polizeischutz zu sorgen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Vereins. Während des Spieles darf sich niemand im Innenraum am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

19.4 Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

19.5 Auf der Ersatzspielerbank an der Seitenlinie dürfen nur das technische und medizinische Personal sowie alle Auswechselspieler Platz nehmen (max. 13 Personen).

- a) Die Namen und Funktionen aller Personen, die auf der Ersatzspielerbank sitzen, müssen auf dem Spielbericht aufgeführt sein.

- b) Bei Vorkommnissen ist dem Schiedsrichter der Personenkreis namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.
- c) Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde.
- d) Entsprechendes gilt für vorgesperrte und gesperrte Spieler sowie für Spieler, die nach einer gelbrotten Karte oder nach der dritten Verwarnung für ein Spiel gesperrt sind.
- e) Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone, entsprechend Fußballregel 1, zu markieren. Die Personen in dieser Zone haben sich gemäß der Regel 1 zu verhalten und die am Spiel beteiligten Vereine haften für ein Fehlverhalten ihrer Personen. Für den Trainer und Assistenten (max. 2 Personen) können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

20. Rechtsbehelf

- 20.1 Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren gemäß der geltenden Rechts- und Verfahrensordnung des FSA nach sich.
- 20.2 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 14 der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Inkrafttreten

Diese Ausschreibung tritt mit ihrer Bestätigung durch den KfV Fußball Burgenland und Zustellung an die Vereine im Verbandsgebiet in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Im Original gezeichnet

Tobias Czäczine
Vizepräsident
Spiel- & Schiedsrichterwesen
KfV Fußball Burgenland